

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/1904, 14/2343

Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlrecht“
 - b) Die Überschrift des Art. 3 erhält folgende Fassung:
„Stimmrecht“
 - c) Die Überschrift des Art. 7 erhält folgende Fassung:
„Wahlelenamt“
 - d) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
„Erteilung von Wahlscheinen“
 - e) Die Überschrift des Art. 23 erhält folgende Fassung:
„Wahlvorschlagsrecht“
 - f) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:
„Art. 23a Inhalt und Form der Wahlvorschläge“
 - g) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:
„Unterstützung von Wahlvorschlägen“

- h) Es wird folgender Art. 25a eingefügt:
„Art. 25a Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine“
 - i) Die Überschrift des Art. 43 erhält folgende Fassung:
„Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl“
2. Art. 1 erhält folgende Fassung:
 - „Art. 1
Wahlrecht
 - (1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
 4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
 - (2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
 - (3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
 - (4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.“
 3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Stimmrecht“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Stimmbezirk“ das Wort „innerhalb“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4
Wahlorgane

(1) ¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt.

(2) Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuss (Gemeinde-, Landkreiswausschuss) des Wahlkreises,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(3) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(4) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Die Tätigkeit der Wahlorgane endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags oder mit dem Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister bei der Bürgermeisterwahl oder der Landrat bei der Landratswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahl Beauftragter eines Wahlschlages oder dessen Stellvertretung ist.“

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied

oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindevahlleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter. ²Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „einen sonstigen Kreisrat oder“ eingefügt.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „drei bis sechs“ durch die Worte „mindestens zwei“ sowie „Art. 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch „Art. 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlehrenamt“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Übernahme des Wahlehrenamts ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. ²Es darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, beim Landkreiswahlausschuss der Landkreis. ⁴Im übrigen gelten Art. 19 GO und Art. 13 LKrO entsprechend.“

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Übrigen gelten Art. 20 GO und Art. 14 LKrO entsprechend.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde, beim Landkreiswahlausschuss der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.“

8. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmbezirk“ die Worte „spätestens bis zum 23. Tag vor dem Wahltag“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 „¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ²Falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- cc) Im neuen Satz 5 wird „Abs. 1“ gestrichen.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Erteilung von Wahlscheinen“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden.“
- bb) In Satz 3 wird „Abs. 4 Sätze 3 bis 5“ durch „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Worte „, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuss,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Briefwahl fest.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefwahl

zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmergebnisse“ die Worte „einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände“ eingefügt.
11. Art. 20 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
12. In Art. 22 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „der neugewählten Gemeinderäte und Kreistage beginnt“ durch die Worte „des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
13. Der bisherige Art. 23 wird durch folgende Art. 23 und 23a ersetzt:

„Art. 23

Wahlvorschlagsrecht

(1) ¹Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). ²Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ³Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. ⁴Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.

(2) ¹Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
2. Ist die Wählergruppe nicht organisiert, ist die Übereinstimmung dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben. Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen, stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

²Wird ein Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlags nicht erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. ²Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

³Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. ⁴Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

Art. 23a

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. ²In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) ¹Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. ²Sie muss hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. ²Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. ²Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. ³Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem

Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.“

14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterstützung von Wahlvorschlägen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 23a Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. ²Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Es wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine

(1) ¹Die Unterstützungslisten werden bei Gemeindewahlen vom Gemeindevahlleiter und bei Landkreiswahlen vom Landkreiswahlleiter in den Gemeinden aufgelegt. ²Art. 19 gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu in der Gemeinde, in der sie spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt sind, in Unterstützungslisten einzutragen; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. ²Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

(3) ¹Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ²Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. ³Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. ⁴Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides Statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(4) ¹Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragungsfrist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ²Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragungsfrist über die Beschwerde zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁴Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt. ⁵Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.“

16. Art. 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ³Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.“

17. In Art. 28 Satz 4 wird „Art. 23 Abs. 5“ durch „Art. 23a Abs. 4“ ersetzt.

18. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese soweit möglich bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. ³Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

(2) ¹Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. ²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben. ³Hat der Wahlausschuss

einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. ⁴Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. ⁵Der Wahlausschuss muss auf Einwendungen und kann von Amts wegen bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Zulassung von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. ⁶Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(3) ¹Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss. ²Der Antrag ist bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; dem Wahlleiter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden.“

19. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefasst spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.“

20. In Art. 31 Nr. 1 wird „Art. 23 Abs. 3 Satz 2“ durch „Art. 23a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

21. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zu den gültigen Stimmen zählen“ durch die Worte „Als gültige Stimmen gelten insoweit“ ersetzt.

22. In Art. 33 Satz 1 wird nach dem Wort „bewerbenden“ das Wort „wählbaren“ eingefügt.

23. Art. 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters oder der Kreistag auf Antrag des Landrats bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. ²Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.“

24. Art. 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung

mung der Geschäfte des Landrats beauftragen. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

25. Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder die Amtszeit eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Kreistags, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. ²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Neuwahl noch innerhalb der letzten drei Monate dieser Amtszeit stattfinden; sonst soll sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden.“

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut im bisherigen Absatz 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Anwendung des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl und für die Wahl des Landrats auf die Zahl der bei der letzten Kreistagswahl erhaltenen Sitze abzustellen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger bedarf unbeschadet des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auch dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.“

27. Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43
Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. ²War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

(4) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(5) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(6) ¹Die Wiederholungswahl findet an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten Wahltag liegen soll. ²Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ³Art. 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

28. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt; nach dem Wort „Grund“ werden die Worte „bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen“ eingefügt.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen gilt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. ² Bei Bürgermeister- und Landratswahlen gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils „Satz 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „wirksamen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird „Nr. 2“ durch „Satz 2“ ersetzt.

29. Art. 45 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

30. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlvorschläge und“ durch die Worte „Wahlvorschläge oder für“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstände“ die Worte „und der Briefwahlvorstände“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre, ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn ein richtiges Wahlergebnis nicht durch Berichtigung erreicht werden kann. ²War eine Person als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat nicht wählbar, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl nur insoweit für ungültig zu erklären.“

31. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird „Abs. 1“ gestrichen.
32. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „am Montag und am Dienstag nach dem Wahlsonntag“ sowie die Worte „in dieser Zeit“ gestrichen.
33. Art. 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindevahl verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte tragen.“
34. Art. 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 25a Abs. 1 Satz 2, Abstimmende oder Unterzeichnende beeinflusst, behindert oder belästigt.“
35. Art. 55 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird „Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,“ durch „Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3,“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden nach den Worten „die Einreichung,“ die Worte „die Unterstützung,“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 20201-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 18b eingefügt:
„Art. 18b Bürgerantrag“
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu Gemeindeämtern wählbaren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählbaren“ gestrichen.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“

3. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Gemeinderat“ gestrichen.
4. Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Von der Gemeinde veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem sie unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. In Art. 48 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
6. Art. 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Gemeinderat auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 25a wird Art. 12a.
 - b) Es wird folgender Art. 12b eingefügt:
„Art. 12b Bürgerantrag“
 - c) Es wird folgender Art. 107 eingefügt:
„Art. 107 Einwohnerzahl“
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wählbaren“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“
3. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Kreistag“ gestrichen.

4. Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
5. In Art. 42 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
6. Art. 100 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Kreistag auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Bezirksbürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Bezirks teil.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Bezirkstag“ gestrichen.
3. Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Vom Bezirk veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Bezirksbürger übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In Art. 39 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

5. Art. 96 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Bezirkstag auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

In Art. 14 Abs. 3 werden das Komma nach dem Wort „Bezirkswahlgesetz“ gestrichen und die Worte „dem Landkreiswahlgesetz und dem Gemeindevahlgesetz“ durch die Worte „und dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz“ ersetzt.

§ 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
- (2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2002 anzuwenden. ²Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-I) weiterhin anzuwenden.
- (3) ¹§ 2 Nr. 4a), § 3 Nr. 4a) und § 4 Nr. 3a) sind anzuwenden auf Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ausgeübt werden. ²Soweit Vergütungen für Tätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen..

Der Präsident:

Böhm